

► Gewerbeertrag

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung für Übernachtungskosten von Arbeitnehmern

| Das FG Sachsen (14.7.21, 4 K 737/19; 27.9.22, 3 K 1352/20; Rev. BFH: III R 39/22) hatte sich aktuell mit der Frage zu befassen, ob eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG für Übernachtungskosten von Arbeitnehmern in Betracht kommt. Das FG hat diese Frage in dem zu entscheidenden Streitfall verneint. Nach Auffassung des FG scheidet eine Hinzurechnung der Übernachtungskosten zum Gewerbeertrag aus, wenn die konkreten betrieblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Übernachtungsmöglichkeiten für deren Arbeitnehmer erfordern, sich das betriebliche Erfordernis an den Übernachtungsmöglichkeiten am jeweiligen Ort aber auf die Dauer des jeweiligen Auftrags beschränkt. |

Im Streitfall ging es um einen Betrieb in der Rechtsform einer GbR, der Elektroinstallationen erbringt, sowie Signalanlagen und Eisenbahninfrastruktur deutschland- und europaweit erstellt, dazugehörige Technik und Systeme installiert, wartet und repariert. Bei auswärtigen Aufträgen wurden von der Klägerin für die Zeit der Leistungserbringung Unterkünfte vor Ort für die Arbeitnehmer (Hotel, Ferienwohnung, Pension) angemietet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte die Prüferin fest, dass der Aufwand für die Übernachtung der Arbeitnehmer, der als Reisekosten gebucht worden war, für die Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages aber hinzugerechnet werden müsse. Dem erteilte das FG dann aber eine klare Absage.

PRAXISTIPP | Die Problematik der Hinzurechnung von Mietaufwand als fiktives Anlagevermögen ist derzeit „en vogue“ und dürfte in der Praxis – insbesondere für Unternehmen, deren Arbeitnehmer Aufträge deutschland- bzw. europaweit wahrnehmen – eine große steuerliche Relevanz haben. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BFH hierzu positionieren wird.

► Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage bei Übernahme des einem Dritten zustehenden Wohnrechts am erworbenen Grundstück

| Wird bei einem Grundstückskaufvertrag die grundsätzliche Verpflichtung des Verkäufers, das Grundstück frei von Rechtsmängeln zu übergeben (§ 433 Abs. 1, § 435 BGB), vertraglich abbedungen, belässt der Grundstückskäufer also die Nutzungen dem Verkäufer oder einem Dritten über diesen Zeitpunkt hinaus, liegt darin ein geldwerter Vorteil, den der Käufer für den Erwerb der Sache hingibt. Dies rechtfertigt nach einem Urteil des FG Baden-Württemberg (8.7.22, 5 K 2500/21; Rev. BFH: II R 32/22) die Einbeziehung der dem Verkäufer bzw. dem Dritten vorbehaltenen Nutzungen in die Gegenleistung gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG. |



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Problematik dürfte
Breitenwirkung
haben**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv